

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Barby (Baumschutzsatzung)

Auf Grund der § 2 Abs. 2, §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie § 15 Abs.1 Nr. 3 und Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 569), in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m . §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Barby auf seiner Sitzung am 06.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Bestandteil von Natur und Landschaft in der Stadt Barby zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Klimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes geschützt.
- (2) Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Definitionen

- (1) Der Kronentraufbereich von Bäumen ist die Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone.
- (2) Der Wurzelbereich hat bei den meisten Baumarten mindestens die Ausdehnung des Kronentraufbereiches.
- (3) Die Baumscheibe ist die nicht versiegelte bzw. ungepflasterte Fläche um den Stammfuß des Baumes.
- (4) Zu den Landschaftsbestandteilen zählen insbesondere Alleeen, einseitige Baumreihen, Bäume, Hecken, Sträucher u.a.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz von Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Gnadau, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsenhof, Tornitz, Wespen, Zuchau und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne des Gemeindegebietes Stadt Barby.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für:
 - a. Landschaftsbestandteile im Gebiet der Stadt Barby, die bereits durch andere Rechtsvorschriften geschützt sind (z.B. für Naturdenkmale, naturschutzrechtliche Schutzgebiete, einseitige Baumreihen und Alleeen nach § 21 NatSchG LSA),
 - b. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,

- c. Landschaftsbestandteile auf Parzellen von Kleingartenanlagen i.S.v. § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleinG),
- d. Gewerblich genutzte Gehölzbestände wie z. B. Baumschulkulturen, Gärtnereien, Forstflächen
- e. Beerenobstkulturen und Ziersträucher, Obstbäume, -sträucher und -säulen die nach Alter und Standort einem Ortsbild prägenden Charakter haben, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie mit einem Stammumfang ab 60 cm in 1 m Höhe gemessen

§ 4 Geschützte Landschaftsbestandteile

- (1) Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 2 Abs. 4 sind insbesondere Laub- und Nadelbäume, Hecken, Sträucher, Alleen und sonstige Baumreihen auf öffentlichem und privatem Grund, mit einem Stammumfang ab 40 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (2) Für Landschaftsbestandteile der Arten Ginkgo und Zierobst sowie Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme gilt Abs. 1 bei einem Stammumfang von mindestens 30 cm.
- (3) Ohne Begrenzung durch den Stammumfang sind geschützt:
 - a) Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), erst nach Ablauf der Anwuchs- und Entwicklungspflege (Gewährleistung), ansonsten liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde,
 - b) Bäume an den Gemeindestraßen, für Bäume an Kreisstraßen ist der Salzlandkreis zuständig, sofern diese nicht durch einen Bord von der Straße getrennt sind,
 - c) Bäume, die als Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus stadtgestalterischen Gründen gepflanzt wurden.

§ 5 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Landschaftsbestandteilen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton und ähnliches),
 - b) Terrainhöhenveränderungen (Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen) im Wurzelbereich,
 - c) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben Abwässern oder Baumaterialien im Kronentraufbereich,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung im Wurzelbereich von Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Anbringen oder Verankern von Gegenständen an Landschaftsbestandteilen (z.B. Hinweis- und Werbeschilder, Plakate).

- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Landschaftsbestandteile und zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen, Rad- und Fußwegen.
- (4) Die Rechtsvorschriften zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere i.S.v. § 39 Abs. 5 Ziffer 2 und § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bleiben unberührt.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Barby kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Landschaftsbestandteilen im Sinne § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Stadt Barby kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen durch die Stadt Barby oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum durch Altersschwäche, Schädlingsbefall oder Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) geschützte Landschaftsbestandteile die Nutzung von Wohnräumen infolge Beschattung unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume bei Tageslicht nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Die Ausnahmevoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen,
 - g) geschützte Landschaftsbestandteile Grundstücke und Gebäude so beschädigen, dass größerer Schaden zu befürchten ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Barby zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Fotos beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind. Die Stadt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.

- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 8 Ersatzmaßnahmen

- (1) Wird auf der Grundlage § 7 eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung) ggf. eine Ausgleichszahlung an die Stadt Barby zu entrichten. Der Pflanztermin wird von der Stadt Barby festgelegt.
- (2) Die Ersatzpflanzungen hat in derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes (§1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 cm, gemessen in 100cm Höhe über den Erdboden, im Geltungsbereich der Satzung zu erfolgen. Wächst der Landschaftsbestandteil nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen. Bei Ersatzpflanzungen im öffentlichen Bereich ist die ersatzweise zu pflanzende Baumart mit der Stadtverwaltung abzustimmen.
- (3) Der Vollzug der Pflanzung ist der Stadt Barby anzuzeigen. Danach erfolgt eine Abnahme.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so kann die Stadt eine Ausgleichszahlung verlangen. Der Wert der Ausgleichszahlung bemisst sich am Wert der entfernten Landschaftsbestandteile im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung. Die Kosten für die Pflanzung eines Jungbaumes, einschließlich der Pflanzkosten, die Kosten für die Anwachspflege und -zeit stellen den Wert einer gelungenen Ersatzpflanzung dar und sind als Mindestbetrag für die Ausgleichszahlung zu berechnen. Die Stadt kann auch in diesem Fall die Beibringung eines Wertgutachtens für eine gelungene Ersatzpflanzung verlangen

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bau- bzw. Abbruchgenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne des § 4, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 7 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Wer gegen § 5 dieser Satzung verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen entsprechend § 8 dieser Satzung zu leisten. Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter in seinem Auftrage, mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 dieser Satzung verbotene Handlung begeht oder er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat.

- (2) Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung besteht unabhängig von der nach § 12 dieser Satzung zu ahndenden Ordnungswidrigkeit.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Barby sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die nach § 5 verboten und für die keine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrig i.S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 6 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - b) der Anordnung zur Pflanzung von Ersatzmaßnahmen gemäß § 8 nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt,
 - c) seine Verpflichtungen nach §§ 9 und 10 nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und in den Fällen des Abs. 2 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- a) Baumschutzsatzung – Satzung über den Schutz von Grünbestand für die Stadt Barby (Elbe) vom 08.02.2001 (Ausfertigungsdatum: 14.02.2001)
 - b) Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Breitenhagen (Baumschutzsatzung) vom 23.03.2000
 - c) Satzung über den Schutz von Grünbestand in der Gemeinde Glinde vom 21.12.2006 (Ausfertigungsdatum: 11.01.2007)
 - d) Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Groß Rosenberg vom 26.10.1995 (Ausfertigungsdatum: 26.10.1995)
 - e) Satzung vom Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Lödderitz vom 19.01.2000 (Ausfertigungsdatum: 19.01.2000)
 - f) Baumschutzsatzung – Satzung über den Schutz von Grünbestand in der Gemeinde Pömmelte vom 22.02.2001 (Ausfertigungsdatum: 27.02.2001)

- g) Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Sachsendorf vom 31.01.2000 (Ausfertigungsdatum: 31.01.2000)
- h) Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Zuchau vom 08.04.1997 (Ausfertigungsdatum: 08.04.1997)

Barby, den 19.11.2014


Jens Strube
Bürgermeister

